

bringenden Strafe, daß mehrere Käufer oder Verkäufer eines Grundstücks, oder sonstige Veräußerer oder Erwerber desselben nur mit der einfachen Strafe zu belegen sind, spätestens binnen den nächsten zwei Monaten, von Zeit des Vertragsabschlusses an gerechnet, bei der betreffenden Behörde zur Confirmation einzureichen, und mag in Fällen, wo die Zeit des Vertragsabschlusses mit Gewißheit nicht anzumitteln ist, die Frist zur Nachsicherung der Confirmation von Zeit der geschickenen Übergabe des Grundstücks, oder der Seiten der Annahmer erfolgten Besitzergreifung desselben, berechnet, und nach deren Ablauf die Strafe als verwirkt angesehen werden.

Der in dem Ober-Amts-Patente vom 25ten November 1808, (Oberlausitzer Collectionswerk Tom. V. S. 476) wegen der bei der Ober-Amts-Regierung zu lehn gehenden Güter vorgeschriebenen besondern Suchung der lehn, bedarf es nunmehr weiter nicht, sondern es ist sowohl wegen dieser Güter, als auch bei allen andern Grundstücken, das Gesuch um Bestätigung der Contracts mit dem um Bezeichnung des neuen Erwebers in Eins zu verbinden, und sind hierauf von der Behörde die Confirmation und lehnattribution zu gleicher Zeit zu vollziehen; es wäre denn, daß an einem oder dem andern Orte die Behörde, welche die lehn zu erteilen hat, von derjenigen, für welche die Confirmation der Contracts gehörig, verschieden sei, welschensfalls der confirmirende Richter, alsbald nach erfolgter Bestätigung des Contracts, den lehnherren hiervon zu benachrichtigen verbunden, dieser aber, wenn die Interessenten sich nicht bei ihm der lehn halber, binnen vier Wochen vom Tage der Confirmation an, freiwillig anmelden, dieselben, nach Ablauf der letztern, ex officio und bei Strafe, zur Auflassung und Befolgung der lehn vorzuladen befugt seyn soll.

Zugleich werden sämmtliche Gerichtsobrigkeiten ernstlich ermahnt, die bei ihnen vorkommenden Ausfertigungen der über Immobilien geschlossenen Veräußerungsverträge, so wie deren Eintragung in die Gerichtshandelsbücher, alles Fleißes zu beschleunigen, und zu Strafe und Ahndung keinen Anlaß zu geben.

Hiernach hat sich Jedermann gebührend zu achten und geschieht daran Unser Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, welches, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Juli 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818, bekannt zu machen ist, eigenhändig unterschrieben, solches auch mit Unserm Königlichem Siegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am 2ten November 1825.

Friedrich August.



Hanns Ernst von Globig.

D. Johann Daniel Weibach.